



Änderung der

Tierseuchenrechtlichen Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 08.08.2017

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 der Schweinepest-Monitoring-Verordnung (SchwPestMonV) v. 09.11.2016 (BGBl. I S. 2518), der §§ 14c Abs. 2 und 14e Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.2018 (BGBl. I S. 383), des § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) v. 24.06.1986 (GVBl. 1986, 174), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes v. 28.09.2010 (GVBl. S. 280), des § 41 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), und des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487),

wird die Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 8. August 2017 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Ziffer II wird wie folgt geändert:

- a. In den Nummern 1 bis 3 werden die Wörter „(Blut und Milz)“ durch die Wörter „(Blut (Serum) oder bluthaltige Körperhöhlenflüssigkeit)“ ersetzt.
- b. In Nummer 4 werden die Wörter „Blut- und Milzproben“ durch die Wörter „Blutproben oder Proben bluthaltiger Körperhöhlenflüssigkeit“ ersetzt.
- c. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„Jagdausübungsberechtigte haben den Fundort von Fallwild unverzüglich, gut sichtbar und witterungsbeständig zu kennzeichnen. Es sollte eine zusätzliche Georeferenzierung des Fundorts durchgeführt werden.“

- d. Nummer 6 wird gestrichen.

2. Ziffer III wird wie folgt gefasst:

„Um das Risiko einer Ausbreitung von infektiösen Tierseuchen abzusenken, insbesondere der Afrikanischen und der Klassischen Schweinepest, sollte der Schwarzwildbestand in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz durch eine ganzjährige, intensive Bejagung deutlich verringert werden. Hierzu wird auf das Handlungsprogramm zur Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände und zur



Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen für das jeweils aktuelle Jagdjahr verwiesen.“

3. Ziffer IV wird gestrichen.

4. Die Ziffern V bis VII werden die Ziffern IV bis VI.

5. Die neue Ziffer V wird wie folgt gefasst:

„Die sofortige Vollziehung der Ziffer II wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO angeordnet.“

Artikel 2

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des LVwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des VwVfG wird hiermit nur der verfügende Teil der Anordnung öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 3

Die tierseuchenrechtliche Anordnung liegt mit Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrung in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen, Kreisverwaltung Alzey-Worms, An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey, Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Str.11, 67098 Bad Dürkheim, Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich, Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg, Kreisverwaltung Cochem-Zell, Enderplatz 2, 56812 Cochem, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Kreisverwaltung Kaiserslautern, Pfaffstraße 40-42, 67655 Kaiserslautern, Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, Kreisverwaltung Neuwied, Ringstr. 70, 56564 Neuwied, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Dörrhorststr. 36, 67059 Ludwigshafen, Kreisverwaltung Südliche-Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Metternichstr. 33, 54292 Trier, Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Str. 25, 54550 Daun, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur, Stadtverwaltung Frankenthal, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz), Stadtverwaltung Kaiserslautern, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, Stadtverwaltung Koblenz, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, Stadtverwaltung Landau, Marktstraße 50, 76829 Landau, Stadtverwaltung Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen, Landeshauptstadt Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Stadtverwaltung Pirmasens, Exerzierplatzstr. 17, 66953 Pirmasens, Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstraße



100, 67346 Speyer, Stadtverwaltung Trier, Am Augustinerhof, 54290 Trier, Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms, Stadtverwaltung Zweibrücken, Herzogstr. 1, 66482 Zweibrücken sowie beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Begründung

Die Zuständigkeit des Landesuntersuchungsamtes ergibt sich auf Grund des § 1 Abs. 5 des LTierSG, da Art und Umfang der Seuchengefahr eine landkreisübergreifende Anordnung erfordern.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) hat sich in den letzten 12 Monaten in Europa weiter ausgebreitet und dabei neue EU-Mitgliedstaaten befallen (z.B. Rumänien, Bulgarien, Belgien). Mit dem Auftreten der ASP im September 2018 in Belgien beträgt die Entfernung zwischen den Virusnachweisen und der rheinland-pfälzischen Grenze nur noch 45 km. Das Schweinepest-Monitoring hat daher erneut an Bedeutung gewonnen. Je früher die ASP erkannt wird, desto besser stehen die Erfolgsaussichten einer Bekämpfung.

Mit den Änderungen in Ziffer II wird es dem Jäger ermöglicht, neben Blut jetzt auch bluthaltige Körperhöhlenflüssigkeit zur Untersuchung auf Schweinepest zu entnehmen. Die Entnahme einer Milzprobe ist dann nicht mehr erforderlich. Dies stellt eine Erleichterung dar, insbesondere wenn kein reines Blut mehr gewonnen werden kann, der ganze Tierkörper aber nicht eröffnet werden soll.

An ASP erkrankte Tiere sterben in der Regel nach sieben bis zehn Tagen. Die epidemiologischen Untersuchungen im Baltikum haben gezeigt, dass über 80 % der tot aufgefundenen Wildschweine (Fallwild) positiv auf ASP getestet wurden. Daher ist das Risiko bei diesen Tieren am höchsten, das ASP-Virus zu finden. Dieses ist extrem stabil in der Umwelt, in unbehandelten Produkten und nicht ausreichend erhitzten Lebensmitteln und kann Tage bis Jahre infektiös bleiben. Sollte es zu einem Ausbruch der ASP in Rheinland-Pfalz kommen, würde man die Wildschweinkadaver aus der Natur bergen müssen, um den Infektionsherd zu beseitigen. Daher ist es sehr wichtig, den genauen Fundort des Wildschweinkadavers zu kennen, um ihn gegebenenfalls wiederfinden zu können. Zum einen sollte der Fundort daher optisch und witterungsbeständig markiert werden (z.B. mittels Farbspray oder Forstmarkierungsfarbe) zum anderen ist eine zusätzliche Georeferenzierung heutzutage mittels eines Smartphones Stand der Technik. Die Markierung und Georeferenzierung sind unverzüglich vorzunehmen, damit die zuständige Behörde, sofern es die Tierseuchenlage erfordert, Maßnahmen einleiten kann.

Die sofortige Vollziehung der in Ziffer II angeordneten Maßnahmen ist aufgrund der besonderen Gefährlichkeit der Afrikanischen und Klassischen Schweinepest erforderlich. Es überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung. Das private Interesse, von den Folgen bis zum Eintritt der Bestandskraft der Anordnung von ihrem Vollzug verschont zu bleiben, muss zurückstehen. Die Früherkennung ermöglicht ein unverzügliches Handeln bei Auftreten von Schweinepest in der Wildschweinpopulation. Dadurch können erhebliche tiergesundheitliche und wirtschaftliche Schäden verhindert werden. Ein zeitlich verzögertes Eingreifen würde die Weiterverbreitung der Schweinepest begünstigen



und muss dringend verhindert werden. Ein zusätzlicher Eintrag der Seuchen in die Hausschweinpopulation ginge mit weitreichenden, immensen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden einher. Dies gilt es ebenfalls ohne zeitlichen Verzug bei Auftreten der Schweinepest in der Wildschweinpopulation zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

56068 Koblenz, den 08.11.2018

Landesuntersuchungsamt

In Vertretung

Dr. Gabriele Luhofer

Der Probenbegleitschein und die konsolidierte Fassung dieser Tierseuchenrechtlichen Anordnung sind auf der Homepage des Landesuntersuchungsamtes (www.lua.rlp.de) unter „Service → Downloads → Tierseuchen → Schweinepest“ abrufbar.